

VI/LA/MVS

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Kirchweihausschuss	08.12.2006	X				
2	Stadtrat	17.01.2007					
3							

Betreff

Realistische Schusswaffennachbildungen auf der Fürther Kirchweih (bzw. anderen Kirchweihen und Veranstaltungen der Stadt Fürth)

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Antrag der SPD-Fraktion vom 17.10.2006

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat erklärt, dass er militaristischen oder gewaltverherrlichenden Tendenzen, die auf den Veranstaltungen der Stadt Fürth durch das Anbieten von realistischen Schusswaffennachbildungen entstehen, entgegenwirken will.

Der Stadtrat stimmt dem Beschluss des Kirchweihausschusses vom 08.12.2006, in die Zulassungsverträge für Veranstaltungen der Stadt Fürth ein Verbot des Anbietens, Auspielens oder Verkaufens von Gegenständen, die ihrem äußeren Anschein nach originalgetreue Nachbildungen erlaubnispflichtiger Schusswaffen darstellen, zu.

Der Stadtrat appelliert an alle Veranstalter von Kirchweihen, Festen und dergl. in Fürth, ebenfalls ein Verbot des Anbietens, Auspielens oder Verkaufens von Gegenständen auszusprechen, die ihrem äußeren Anschein nach originalgetreue Nachbildungen erlaubnispflichtiger Schusswaffen darstellen.

Das Bürgermeister- und Presseamt wird beauftragt, vor Beginn der Veranstaltungssaison

2007 eine entsprechende Kampagne in den Medien zu veranlassen, in der die Haltung der Stadt Fürth zu realistischen Schusswaffennachbildungen deutlich wird.
Als Zielgruppe für die Kampagne sind insbesondere der lokale Spielzeug- und Waffenhandel vorzusehen.

Sachverhalt

Die SPD-Fraktion beantragte zum Kirchweihausschuss am 08.12.2006, die Verwaltung möge prüfen, inwieweit bei der Fürther Kirchweih das Anbieten von nachgebildeten Schusswaffen untersagt werden kann.

Zumindest seit der Veranstaltungssaison 2006 wurden in Verlosungen bzw. anderen Spielgeschäften sowie in Schießbuden verstärkt realistisch aussehende Nachbildungen von Schusswaffen als Gewinne ausgelobt. Daneben fanden sich entsprechende Schusswaffennachbildungen auch im Angebot von Spielwarenständen zum Direktverkauf.

Die dem Antrag der SPD-Fraktion zugrunde liegenden Befürchtungen, dass sich eine täuschende Imitation in einer Extremsituation nicht ohne weiteres von einer scharfen Schusswaffe unterscheiden ließe und zu einer erheblichen Gefährdung von Personen führen könnte, wird seitens der Verwaltung durchaus geteilt.

Die zuständigen Fachdienststellen der Stadt Fürth, die Berufsverbände der Schausteller und Marktkaufleute und die Polizei wurden um Stellungnahmen zur Problematik ersucht.

Untersucht wurde, ob das beabsichtigte Verbot von Schusswaffennachbildungen durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen (speziell durch eine Aufnahme in die Michaelis-Kirchweih-Verordnung) und/oder durch privatrechtliche Maßnahmen (Aufnahme eines entsprechenden Passus in die Zulassungsverträge) durchgesetzt werden kann.

Im Ergebnis der Prüfung ließ sich zunächst feststellen, dass zwar grundsätzlich alle Beteiligten Verständnis für die Besorgnisse haben, die angedachten Lösungen allerdings auf gewerberechtliche Bedenken stießen.

Die betreffenden Waffennachbildungen, gemeinhin als „Softairwaffen“ bezeichnet, die üblicherweise auf den Kirchweihen angeboten werden, unterfallen aufgrund ihrer Bauart, Beschaffenheit und insb. ihrer maximalen Geschossenergie nicht dem Waffengesetz, sondern den Vorschriften über Spielzeug. Wer solche Softairwaffen anbietet, tut dies also in einer legalen Art und Weise.

Durch die grundgesetzlich verankerte Gewerbefreiheit ist es jedem Gewerbetreibenden – vereinfacht gesagt - erlaubt, mit Waren zu handeln, bei denen der Handel nicht durch andere Rechtsvorschriften (z. B. Betäubungsmittelgesetz, Waffengesetz) eingeschränkt oder verboten ist. Dies ist, wie vorstehend ausgeführt, bei Softairwaffen grundsätzlich nicht der Fall. Soweit ein einzelner Anbieter die bestehenden Gesetze übertritt, also z. B. Softairwaffen anbietet, die nicht den Spielzeugrichtlinien entsprechen oder Softairwaffen an Personen unter einer bestimmten Altersgrenze herausgibt, handelt individuell rechtswidrig und kann entsprechend belangt werden.

Problematisch ist, dass die Stadt Fürth in den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten (ortsrechtliche Bestimmungen, Verträge) das Anbieten und den Verkauf von Softairwaffen nur für einen begrenzten Kreis von Gewerbetreibenden (= Kirchweihbeschicker) verbieten könnte, nicht aber anderen Gewerbetreibenden (z. B. stationärer Spielzeug- und Waffenhandel). Damit könnte der Stadt Fürth eine unzulässige Beschränkung der Gewerbefreiheit unter Ausnutzung einer Über-Unterordnungssituation vorgeworfen werden.

Ein Verbot des Anbietens von Softairwaffen könnte grundsätzlich auch unter sicherheitsrechtlichen Aspekten erfolgen, wenn nachgewiesen wäre, dass durch das Angebot eine konkrete Gefahr für schützenswerte Rechtsgüter besteht. Eine solche konkrete Gefahr ist allerdings aufgrund des reinen Anbietens von Softairwaffen zu verneinen. Eine konkrete Gefahr könnte, wenn überhaupt, erst durch die „missbräuchliche“ Verwendung der Softairwaffe entstehen.

Da es jedoch trotz der verstärkten Zunahme von Softairwaffen im Angebot von Kirchweihgeschäften nicht zu einer überproportionalen Zunahme damit in Zusammenhang stehender Vorfälle gekommen ist, wäre auch hier die Begründung eines Verbots mehr als bedenklich.

Die Aufnahme eines entsprechenden Verbotes in die Michaelis-Kirchweih-Verordnung, die auf dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz basiert und die Gefahrenabwehr zum Ziel hat, scheidet also aus.

Nachdem für die anderen relevanten Veranstaltungen der Stadt Fürth Rechtsnormen (Satzungen, Verordnungen) nicht bestehen, ist also eine öffentlich-rechtliche Handhabe nicht gegeben.

Für den privatrechtlichen Bereich, also die Zulassungsverträge, die von der Stadt Fürth mit den Beschickern der Kirchweihen und sonstigen Veranstaltungen abgeschlossen werden, hat StR Dr. Wagner eine mögliche Rechtsgrundlage erarbeitet, die durchaus in der Lage erscheint, die Aufnahme eines Verbots des Anbietens und Verkaufens von Softairwaffen in die Zulassungsverträge zu untermauern.

Der Stadt Fürth steht, rechtlich anerkannt, ein umfassender Gestaltungsspielraum für ihre eigenen Veranstaltungen zu. Sie bestimmt das Bild der Veranstaltung. Das heißt, die Stadt Fürth kann eine grundsätzliche Entscheidung dahingehend treffen, dass militaristische oder gewaltverherrlichende Tendenzen auf ihren Veranstaltungen ausgeschlossen werden sollen.

Ein geeignetes Mittel zum Erreichen dieses Zieles wäre das Verbot, Gegenstände anzubieten oder zu verkaufen, die ihrem äußeren Anschein nach originalgetreue Nachbildungen erlaubnispflichtiger Schusswaffen darstellen.

Damit wäre zumindest eine Handhabe gegen diejenigen Softairwaffen gegeben, die nicht auf den ersten Blick und selbst durch sachkundige Personen erst bei genauer Überprüfung von einer scharfen Schusswaffe unterschieden werden können. Das Antragsziel der SPD-Fraktion wäre somit auch weitestgehend erfüllt, da der Antrag damit begründet war, dass das unbedachte (und vor allem öffentliche) Hantieren mit Softairwaffen in Extremsituationen zu einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen (z. B. bei der Konfrontation mit bewaffneten und auf Eigensicherung bedachten Polizeikräften) führen kann.

Der Kirchweihausschuss hat sich dieser Argumentation angeschlossen und einstimmig beschlossen, einen entsprechenden Passus in die Zulassungsverträge für Veranstaltungen der Stadt Fürth aufzunehmen.

Ein wirksames Vorgehen gegen Softairwaffen, die ihrem äußeren Anschein nach keine originalgetreuen Nachbildungen erlaubnispflichtiger Schusswaffen darstellen (z. B. durch auffallende Lackierung in Signalfarben oder realitätsfernes Design) ist mangels zwar entsprechender Rechtsgrundlage (s. o.) nicht möglich, solange es nicht zu einer Häufung von Vorfällen im Zusammenhang mit Softairwaffen (z. B. Verletzungen) kommt, die ein Verbot aufgrund sicherheitsrechtlicher Gefahren rechtfertigen würden.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass Softairwaffen, die nicht originalgetreu gestaltet sind, weniger begehrt bei Kindern und Jugendlichen sind.

Ein Kritikpunkt der Berufsverbände der Marktkaufleute und Schausteller in der Erörterung der durch die Stadt Fürth angedachten Maßnahmen war und ist, dass hier eine Entscheidung getroffen werden könnte, die einseitig zu Lasten nur einer bestimmten Art von Gewerbetreibenden (= ambulantes Gewerbe) geht.

Es ist unbestritten, dass die Stadt Fürth als Kommune nicht in der Lage ist, beim stationären Handel einzugreifen.

Ebenso wenig besteht eine Eingriffsmöglichkeit bei anderen Veranstaltern von Kirchweihen und vergleichbaren Festen.

Soweit bekannt, sind zwar nach dem Eindruck der jüngsten Amokläufe an Schulen auf Bundesebene Bestrebungen im Gange, hier gesetzgeberisch einzugreifen, angesichts des langwierigen Gesetzgebungsverfahrens ist hier aber wohl nicht mit einer zeitnahen Reaktion zu rechnen.

Als Möglichkeit wird gesehen, mit einer flankierenden Medienkampagne auf die Haltung der Stadt Fürth hinzuweisen und gleichzeitig an andere Veranstalter (insb. der Stadt Fürth nahestehende wie die Vision Fürth) sowie den stationären Handel zu appellieren, das Anbieten und den Verkauf von realistischen Schusswaffennachbildungen so weit als möglich zu verbieten oder einzuschränken.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input checked="" type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input checked="" type="checkbox"/> OA, PI Fürth
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. VI/LA/MVS

Fürth, 15.12.2006

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Zill (LA/MVS)

Tel.:
1278